

# STATUTEN

## DES SKICLUB STEIL'ALVA NENNIGKOFEN

### **1. Name und Sitz**

#### Art. 1.1

Unter dem Namen Skiclub Steil'Alva besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB.  
Der Sitz des Vereins ist in Nennigkofen.

### **2. Zweck**

#### Art. 2.1.

Der Verein hat das Bestreben den Skisport zu fördern und die Kameradschaft zu pflegen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

### **3. Mitglieder**

#### Art. 3.1.

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Junioren
- Ehrenmitglieder
- Gönnermitglieder
- Passivmitglieder

#### Art. 3.2.

Aktivmitglieder:

Jede natürliche mündige Person, die aktiv am Training und an den Anlässen teilnimmt.

#### Art. 3.3.

Junioren:

Jede natürliche Person bis 16 Jahre die freiwillig am Training und an den Anlässen teilnimmt.

#### Art. 3.4.

Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt.

Es betrifft dies Aktivmitglieder, die sich durch besondere Verdienste dem Verein gegenüber ausgezeichnet haben.

#### Art. 3.5.

Gönnermitglieder:

Gönnermitglied wird, wer jährlich mindestens den Jahresbeitrag entrichtet.

#### Art. 3.6.

Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet die Generalversammlung.

#### Art. 3.7

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr entrichtet.

#### Art. 3.8

Ausschluss

Ein Mitglied das seine Pflicht dem Verein gegenüber nicht erfüllt oder ihm zu Unehre gereicht, kann jederzeit ausgeschlossen werden.

Über einen solchen Ausschluss hat die ordentliche Versammlung zu entscheiden.

#### Art. 3.9.

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind davon befreit.

### **4. Finanzierung und Haftung**

#### Art. 4.1.

Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Erlös aus Veranstaltungen
- Mitgliederbeiträge
- Spenden

#### Art. 4.2.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich dessen Vermögen.

Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang 1)

## **5. Organisation**

### **Art. 5.1.**

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.

### **Art. 5.2.**

Organe

Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Revisoren

### **Art. 5.3.**

Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten 3 Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Sie erledigt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresbericht des technischen Leiters
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Revisorenberichtes
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge
- Verschiedenes

### **Art. 5.4.**

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem ist innerhalb von 45 Tagen zu entsprechen.

### **Art. 5.5**

Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

### **Art. 5.6.**

Anträge

Anträge müssen bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten eingereicht werden.

Art.5.7

Stimm- und Wahlrecht

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder ab dem 16. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 5.8.

Erforderliches Mehr

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art.5.9.

Gang der Verhandlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Der Versammlungsleiter wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

**6. Der Vorstand**

Art. 6.1.

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Personen.

Der Vorstand wird für die Dauer eines Vereinsjahres von der Generalversammlung gewählt.

Art.6.2

Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeschrieben sind.

Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse.

Er ist dafür besorgt die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Art. 6.3.

Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann über den Höchstbetrag von Fr. 1000.- verfügen.

Art. 6.4.

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Präsident stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

## **7. Die Kommissionen**

### Art. 7.1.

Die Generalversammlung oder Vorstand bestellen die notwendigen Kommissionen und umschreiben dessen Aufgaben.

## **8. Die Revisoren**

### Art. 8.1

Die Generalversammlung wählt die Rechnungsrevisoren für die Dauer eines Vereinsjahres.

Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung und Buchhaltung.  
Sie erstatten jährlich der Generalversammlung Bericht.

## **9. Auflösung des Vereins**

### Art. 9.1

Der Verein kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden.  
Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung entscheidet, wie Material und Vermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 13.12.1996  
in Nennigkofen angenommen.

Nennigkofen, 13. Dezember 1996

SC STEIL-ALVA

der Präsident

Thomas Derendinger

der Aktuar

Jürg Bichsel

## **Anhang 1**

Dieser Anhang ist Bestandteil der Statuten.

### **Mitgliederbeiträge**

Die Generalversammlung vom 13.12.1996 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Aktivmitglieder	Fr.	25.-
Passivmitglieder	Fr.	25.-
Ehrenmitglieder	frei	
Junioren	frei	
Gönnermitglieder	mindestens den Jahresbeitrag	

Nennigkofen, 13. Dezember 1996

SC STEIL-ALVA

der Präsident

Thomas Derendinger

der Aktuar

Jürg Bichsel